

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses der

Ortschaftsratswahl Pfaffroda mit Schönfeld

am 26. Mai 2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29. Mai 2019 das Wahlergebnis

in der

Ortschaft Pfaffroda mit Schönfeld

ermittelt und
festgestellt.

- | | | |
|----|---|--------------|
| 1. | Zahl der Wahlberechtigten | 657 |
| 2. | Zahl der Wähler | 466 |
| 3. | Zahl der ungültigen Stimmzettel | 9 |
| 4. | Zahl der gültigen Stimmzettel | 457 |
| 5. | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | 1.121 |
| 6. | Es fand Mehrheitswahl statt. Die Bewerber und andere Personen mit den höchsten Stimmenzahlen sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen entsprechen den zu vergebenen 6 Sitzen gewählt, die übrigen Personen schließen sich in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ersatzperson an | |

lfd. Nr. Wahlvorschlag Partei/ Wählervereinigung		Gesamt- stimmen	Sitze
1. Bürgerinitiative Freie Bürger Olbernhau - BI FBO		1.121	6
Gewählte Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen	Ersatzpersonen Familiennamen, Vornamen, Beruf/Stand (s. § 51 Abs. 1 KomWO)	Anzahl Stimmen
Ullmann, Mario Geschäftsführer	260	Bauer, Janek Indstriemechaniker	80
Lempe, Werner <u>Günter</u> Geschäftsführer	256	Tannert, <u>Tobias</u> Christian Landmaschinenschlosser	79
Holler, Rico Siliziumwerker	118	Donat, <u>Achim</u> Frank Fachverkäufer	48
Beyer, <u>Cornelia</u> Renate Familietherapeutin	113		
Rehwald, Simone Qualitätskontrolleurin	86		
Martin, Lucy Köchin	81		

Gegen die Wahl kann gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes **Einspruch** erhoben werden. Jeder Wahlberechtigte, jeder Bewerber und jede Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, kann innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses gegen die Wahl unter Angabe des Grundes Einspruch bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Anschrift

Landratsamt Erzgebirgskreis, Kommunalaufsicht, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

erheben. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig,

wenn ihm Wahlberechtigte beitreten.

Unterschrift

- 1) Die Ersatzpersonen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen aufzuführen. In Gemeinden mit mehr als 3.000 Einwohnern nur Gewählte, Bewerber und alle Personen mit mehr als 5 Stimmen aufführen (siehe § 51 Abs. 3 KomWO).
- 2) Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG müssen dem Einsprechenden eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.